

Als Legalisirungstage für das kön. ital. Consulat sind bei der k. k. Statthalterei 6 Francs zu entrichten.

Ferd. Stöckl.

X. (Ein Ehe-Dispensfall.) Der hochwürdige Herr Pfarrer H. von R. stellte an seinen Nachbar K. am 15. Juli l. J., einem Samstage, per Karte folgende Anfrage: „Vidua quaedam, cujus conjux die 3. Martii h. anni obiit, die 19. Aprilis jam peperit, et nuptura hodie ad annuntiationem pro crastino se praesentavit. Legem de viduae spatio 6 mensium ad hanc viduam, — cui adhuc 2 menses desint, — non amplius spectare, atque hinc dispensationem non esse postulandam, puto. Nunc Te rogo, ut me de hac re benigne certiores facias, si possibile, hodie per nuntium.“ . . .

Diese Anfrage wurde eben wieder per Karte beantwortet, wie folgt: „Ego censeo, dispensationem dictam esse requirendam, ne in casu negativo hoc matrimonium ob litteram legis possit impugnari; ceterum hisce circumstantiis eo facilius et sine magno incommodo dispensationem impetrare licet.“

H. H. Pfarrer H. fragte sich nun sogleich bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft über diesen Punkt an, und erhielt den Bescheid, daß über ein einfaches Gesuch (50 fr.=Stempel) die Dispens „hieramts“ d. i. von der k. k. Bezirkshauptmannschaft ausgefolgt werde.

Begründung.

Die Meinungen in diesem Punkte sind getheilt. Rutschkers Eherecht würdiget die Gründe pro und contra, und kommt zur Ansicht, daß die Frau in jedem Falle zur Abwartung der gesetzlichen Witwenfrist verpflichtet sei, und vor Ablauf von 6 Monaten ohne Dispens keine neue Ehe eingehen dürfe.

1. Denn, wenn das Gesetz in dem Falle, wo gar keine Gründe für die Schwangerschaft der Frau sprechen, zu ihrer Wiederverhehlung nicht einmal erlaubt, die Dispens vor Ab-

lauf von 3 Monaten zu erteilen; so scheint es in dem Falle, wo die Nichtschwangerschaft fast zur Gewißheit wird, wenigstens nicht zu gestatten, daß die Schließung der Ehe vor Ablauf der anbefohlenen Wartezeit von 6 Monaten ohne alle Dispens vor sich gehe. Wollte man das Gesetz nicht so streng auslegen, so dürfte es bald seine Wirksamkeit verlieren, und so der Fall eintreten, daß über die Vaterschaft des in der neuen Ehe gebornen Kindes Zweifel entstehen. Wohl zu merken ist ferner, daß die Witwe auch von einem Dritten schwanger sein könnte. Man kann nicht sagen, daß das Gesetz hier nicht von einem Dritten, sondern nur die vom vorigen Manne herrührende Schwangerschaft berücksichtige. Allein die §§. 73 und 76 des bürgerl. Ehegesetzes reden nur von einer Schwangerschaft der Frau überhaupt, ohne zu unterscheiden, ob dieselbe vom früheren Manne oder von einem Dritten herrühre; und die Absicht des Gesetzgebers geht gewiß auch dahin, jedem Streite über die Vaterschaft des Kindes vorzubeugen, diese mag wem immer zuzuschreiben sein. Man hat sich daher an die Vorschrift des §. 76 zu halten, und die Rechtsregel findet hier keine Anwendung: „Cessante ratione legis, cessat etiam legis dispositio.“

2. Hat die Uebertretung dieser Vorschrift (Einhaltung der gesetzlichen Witwenfrist und Einholung der erforderlichen Dispens) für die Nupturienten nachtheilige Folgen; denn die Frau verliert laut §. 77 ihren Anspruch auf die ihr von ihrem vorigen Manne durch Ehepakte, Erbvertrag oder letzten Willen zugewendeten Vortheile, und beide Theile sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen; der Mann aber verliert das ihm im Falle des §. 73 vorbehaltene Recht (der Klage auf Scheidung und eine für ihn günstige Ordnung der Rechtsverhältnisse).

W. Geppl.

XI. (Errichtung einer Missionsstiftung.) 1. Fundationskapital.) In der Regel soll zur Zeit der Abhaltung einer Mission für diese ein barer Betrag von 300 fl. verfügbar